



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.07.2025**Wohnkosten bei Bürgergeld****und****Antwort****Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Reform des Bürgergeldes entzweit die Bundesregierung. Zur Haltung der Hessischen Landesregierung ist bislang wenig öffentlich bekannt. Besonders kontrovers diskutiert werden die Wohnkosten. Dabei verweisen Vertreter der CDU auf Bundesebene – unter anderen der aktuelle Bundeskanzler Friedrich Merz – auf in Großstädten übernommene hohe Wohnkosten, teils im Bereich von 20 Euro pro Quadratmeter, und kritisieren die dadurch entstehenden Fehlanreize. Demgegenüber warf die SPD-Bundestagsabgeordnete Dagmar Schmidt dieser Argumentation vor, sie laufe faktisch darauf hinaus, das Problem hoher Mieten durch Wohnungslosigkeit zu „lösen“. Zudem wurde im hessischen Koalitionsvertrag die Karenzzeit bei unverhältnismäßig hohen Kosten der Unterkunft aufgehoben. Demnach stellt sich die Frage, wie die Landesregierung die Angemessenheit von Unterkunft- und Heizkosten nach SGB II bewertet.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Landesregierung nimmt zum internen Prozess der Meinungsbildung der Bundesregierung sowie zu Stellungnahmen einzelner Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Parteien keine Stellung.

Im Koalitionsvertrag in Hessen für die Wahlperiode von 2024 bis 2029 ist keine Aussage zur Karenzzeit bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Sozialgesetzbuch (SGB) II enthalten. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode hingegen sieht als Ziel vor, die Karenzzeit dort abzuschaffen, wo unverhältnismäßig hohe Unterkunftskosten vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden davon ausgegangen, dass sich der Fragesteller auf den Koalitionsvertrag auf Bundesebene bezieht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Position vertritt die Hessische Landesregierung zur anstehenden Reform des Bürgergeldes mit Blick auf die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung?

Frage 2 Welche Initiativen beabsichtigt die Landesregierung im Bundesrat einzubringen oder zu unterstützen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Vorschläge zur Reform des Bürgergeldes beziehungsweise der Umgestaltung zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen noch nicht vor. Eine Aussage kann folglich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Frage 3 Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen und Statistiken, dass Bürgergeldbezieher in zu großen oder zu teuren Wohnungen wohnen?

In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende werden sowohl die tatsächlichen als auch die anerkannten Kosten der Unterkunft für die Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise Leistungsberechtigten dargestellt. Demnach beträgt der Durchschnitt der anerkannten laufenden Mietkosten deutschlandweit 11,76 Euro pro Quadratmeter (einschließlich Betriebs-/Neben- und Heizkosten; davon 8,19 Euro pro Quadratmeter nur laufende Unterkunftskosten/„nettokalt“).

Bei der Bewertung, wie teuer eine Wohnung sein darf, ist deshalb von besonderer Relevanz, wo sich diese befindet. Für Großstädte werden hier in der Regel deutlich höhere Preise ausgewiesen

als beispielsweise in ländlichen Gebieten; dieser Effekt spiegelt sich auch bei den Unterkunftskosten im Bürgergeld wider. Die Angemessenheitsgrenzen werden von den kommunalen Trägern des SGB II nach den Verhältnissen auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt und daher regional unterschiedlich festgelegt.

Die Aufwendungen für eine Wohnung gelten bis zu dem Betrag als angemessen, der als Produkt aus der Wohnungsgröße, wie sie für Berechtigte im sozialen Wohnungsbau gilt sowie aufgrund der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gestaffelt ist, und dem Mietzins pro Quadratmeter, wie er den örtlichen Verhältnissen entspricht, abstrakt ermittelt wird. Hierbei richtet sich der Wohnungsstandard auf einen einfachen und im unteren Segment liegenden Ausstattungsgrad.

Innerhalb dieser Grenzen kann durchaus eine größere Wohnung berücksichtigt werden, soweit der Mietzins pro Quadratmeter entsprechend niedriger liegt. Falls die tatsächlichen Kosten die örtlichen Angemessenheitsgrenzen überschreiten, werden sie in der Regel nur bis zu dieser Grenze anerkannt.

Frage 4 Nach welchen Kriterien und Referenzwerten gelten Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach SGB II in Hessen als angemessen? Bitte differenziert nach Kreisen, kreisfreien Städten und gegebenenfalls Mietstufen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise haben als Träger für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II die Aufgabe, jeweils selbst ein sogenanntes „schlüssiges Konzept“ zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu erstellen. Hierfür ist der Rahmen durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen und ständige Rechtsprechung vorgegeben.

Da es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, erhebt die Landesregierung die aktuellen Werte der Angemessenheitsgrenzen nicht bei den Kommunen und verfügt nicht über entsprechende Daten.

Frage 5 Teilt die Landesregierung Einschätzungen, wonach eine restriktivere Anerkennung von Kosten für die Unterkunft zur Zunahme von Wohnungslosigkeit und Verdrängung aus angestammten Quartieren führen kann?

Eine etwaige restriktivere Anerkennung wird durch das Grundgesetz beschränkt. Um das physische Existenzminimum zu sichern, müssen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt werden. Die bestehende Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II genügt der Pflicht des Gesetzgebers, einen konkreten gesetzlichen Anspruch zu schaffen.

Die Prüfung der Angemessenheit richtet sich nicht allein nach den abstrakten Grenzen, sondern letztlich nach dem Einzelfall. Demnach muss eine kostengünstigere beziehungsweise preislich angemessene Wohnung konkret verfügbar und für die Leistungsberechtigten zugänglich sein. Auch ist dem Verbleib im sozialen Umfeld ausreichend Rechnung zu tragen.

Soweit mit einer restriktiveren Anerkennung gemeint ist, dass die Karenzzeit von einem Jahr abgeschafft werden könnte, würde dies dazu führen, dass Leistungsberechtigte früher zum Umzug in eine andere, preisgünstigere Wohnung gezwungen wären. Dies greift nur dann, wenn die Kosten auf ein angemessenes Maß gesenkt werden müssen. Liegen die Aufwendungen für die bestehende Wohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenze, muss kein Umzug erwogen werden.

Die bundesgesetzliche Karenzzeit wurde eingeführt, damit Bedarfsgemeinschaften nicht bereits zu Beginn eines – gegebenenfalls kurzen – Leistungsbezugs umziehen und ihre bisherige Wohnung verlassen müssen. Leistungsberechtigte sollen sich zunächst auf die Aufnahme einer Beschäftigung konzentrieren, nicht auf die Suche nach einer neuen Wohnung. Die Pflicht zur Kostensenkung bleibt allerdings bestehen und folgt nach Ablauf der Karenzzeit.

Aufgrund einer restriktiveren Anerkennung von Unterkunftsbedarfen würde keine Wohnungslosigkeit herbeigeführt, weil die Übernahme der angemessenen Kosten für Wohnraum durch Sozialleistungen gewährleistet sein muss; schließlich handelt es sich beim Wohnen um einen Bestandteil des eingangs genannten physischen Existenzminimums. Ein solches Vorgehen könnte dazu führen, dass Umzüge in kostengünstigere, verfügbare Wohnungen häufiger erforderlich wären.

Frage 6 Hat die Landesregierung die Absicht, die Kosten für Unterkunft und Heizung zu senken?

Die Höhe der Aufwendungen, bis zu der eine Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung erfolgt, wird von den kommunalen Trägern festgelegt und nicht von der Landesregierung bestimmt.

Frage 7 Erkennt die Landesregierung die mietentreibende Wirkung der kompletten Übernahme der tatsächlichen Kosten in Städten mit Wohnungsmangel?

Während der Karenzzeit, die befristet zu Beginn des Leistungsbezugs gilt, werden die Unterkunftskosten einer Bedarfsgemeinschaft vollständig anerkannt. Es ist unwahrscheinlich, dass dies mietentreibend wirkt, da der Zeitraum auf ein Jahr begrenzt ist, sich die Kostenübernahme auf bereits bestehende Mietverhältnisse bezieht und anschließend nur die Aufwendungen in angemessener Höhe übernommen werden.

Frage 8 Unterstützt die Landesregierung Initiativen zur Pauschalisierung? Bitte begründen.

Die Pauschalisierung der gesamten Kosten der Unterkunft und Heizung ist skeptisch zu bewerten, da die Anerkennung der Bedarfe vom Einzelfall abhängig ist. Die Wohnkosten unterscheiden sich regional stark, sodass eine bundesweite Pauschale nicht praktikabel wäre. Auch in einem örtlichen Wohnungsmarkt sind die Verhältnisse oftmals heterogen: Die Wohngebäude unterscheiden sich nach Lage, Substanz, Baujahr und Ausstattung, eine allgemeingültige Bewertung ist schwerlich möglich. Der Pauschalbetrag müsste so hoch angesetzt werden, dass alle Fälle erfasst werden, was einen Anstieg der Ausgaben für den Staat erwarten lässt; soweit sich finanzielle Einsparungen bei der Verwaltung erreichen lassen, dürften diese vermutlich geringer ausfallen. Denkbar wären Pauschalen eher für einzelne Bestandteile wie Betriebs-/Nebenkosten oder Umzugskosten.

Frage 9 Welche praktischen Folgen hat die im hessischen Koalitionsvertrag vereinbarte Aufhebung der Karenzzeit bei unverhältnismäßig hohen KdU bisher entfaltet beziehungsweise welche werden erwartet? Bitte – soweit möglich – mit Datengrundlage oder geplanten Evaluationsschritten.

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist die Aufhebung der Karenzzeit bei den Unterkunftskosten im SGB II im Koalitionsvertrag in Hessen für die Wahlperiode von 2024 bis 2029 nicht genannt.

Frage 10 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen einheitliche oder zumindest vergleichbare Prüfmaßstäbe für KdU anwenden, um Verdrängungseffekte zwischen Kommunen zu vermeiden?

Da sich die Maßstäbe für die Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II aus den gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung ergeben, ist die Vergleichbarkeit gewährleistet. Es handelt sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der kommunalen Träger des SGB II, dem Land obliegt die Rechtsaufsicht.

Wiesbaden, 4. August 2025

Heike Hofmann